

# **Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Markt Meitingen (Abfallbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der Art. 3, 5 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24.07.2006 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung erlasst der Markt Meitingen folgende Satzung:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns und Lagerns.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die nachfolgend genannten Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

- a) Grünabfall sind pflanzliche Abfälle aus privaten Hausgärten, Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallbeseitigung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können;
- b) Bauschutt sind alle unbelasteten, wiederverwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen;
- c) unbelasteter Abraum, Kies und Erde

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Der Markt Meitingen verfolgt vorrangig die Ziele der Abfallvermeidung, der stofflichen Verwertung und der Schadstoffvermeidung.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch den Markt Meitingen**

(1) Der Markt Meitingen beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung folgende in seinem Gebiet anfallenden Abfälle in haushaltsüblichen Mengen:

1. Unbelasteter Bauschutt bis zu einer Höchstmenge von 1 cbm
2. jeweils unbelasteter Abraum, Kies und Erde bis zu einer Höchstmenge von 1 cbm
3. Grünabfall ohne Schad- und Fremdstoff, lose angeliefert.

Zu diesem Zweck stellt sie geeignete Abfallbeseitigungsanlagen und nach Bedarf besondere Sammelstellen bereit.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

(3) Die Standorte der Abfallbeseitigungsanlagen und der Sammelstellen, sowie deren Öffnungszeiten werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die in Abs. 1 genannten Materialien dürfen dort nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet des Marktes Meitingen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung des Marktes Meitingen zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihrem Grundstück anfallende Grüngut, den Bauschutt und Abraum, Kies und Erdaushub nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Entsorgungseinrichtung des Marktes Meitingen für diese Stoffe zu überlassen (Überlassungsrecht).

## **§ 5**

### **Benutzungszwang**

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei Ihnen anfallenden Abfälle nach § 1 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der Sammelstellen zu bringen.

## **§ 6 Eigentumsübergang**

Wird Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- oder Erdaushubentsorgungseinrichtung des Marktes Meitingen gebracht, so geht das Eigentum an diesen Stoffen mit dem gestatteten Abladen an den Markt Meitingen über.

## **§ 7 Benutzungsordnung**

(1) Abfallbeseitigungsanlagen und Sammelstellen dürfen nur in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen des Marktes Meitingen und des Betriebspersonals zu beachten. Im Übrigen kann der Markt Meitingen die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnungen für den Einzelfall regeln.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(3) Für die Anlieferung der einzelnen Stoffe gelten folgende Vorgaben:

- a) Grüngut darf nur lose angeliefert werden. Dabei ist hackschnitzelfähiges Material (Zweige und Äste mit Durchmesser über zwei cm) getrennt von anderem Grüngut anzuliefern.
- b) Bauschutt darf keine Fremdstoffe wie z. B. Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappen, Dämmstoffe oder Kabelreste enthalten. Angenommen werden nur Kleinmengen bis 1 cbm; größere Mengen sind ausschließlich über Fremdfirmen zu entsorgen. Den erforderlichen Transport zum Anlieferungsort hat der Besitzer oder dessen Beauftragter auf eigene Kosten vorzunehmen.
- c) Abraum, Kies oder Erdaushub muss unbelastet sein und kann insgesamt nur in Kleinmengen bis zu 1 cbm angenommen werden. Der Markt Meitingen ist berechtigt entsprechende Nachweise zu verlangen, dass es sich um unbelastetes Material handelt.

(4) Andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.

## **§ 8 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
2. außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder ablagert (§ 7 Abs. 1);
3. nicht zugelassene Abfälle ablagert (§ 7 Abs. 3).

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG und Art. 33 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG, bleiben unberührt.

**§ 10**  
**Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.1998 außer Kraft.

Meitingen, 17.12. 2020

  
Dr. Higl  
1. Bürgermeister

